

**Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung  
und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720)**

**Fragenkreis 1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Für die Organe ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln bindend.

Entsprechend der Betriebssatzung vom 29. April 2010 besteht die Betriebsleitung aus dem für die Abfallwirtschaft zuständigen Beigeordneten als Erste Betriebsleiter sowie einem geschäftsführenden Betriebsleiter. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen der AWB e.E.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2018 trat der Betriebsausschuss zu acht Sitzungen zusammen. Über die Sitzungen wurden Niederschriften erstellt. Des Weiteren haben uns die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Rates der Stadt Köln vorgelegen.

Insbesondere wurde die Vertragspartnerschaft mit der AWB GmbH bis zum 31. Dezember 2033 verlängert.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Dr. Harald Rau (Erster Betriebsleiter) ist ab 1. Mai 2016 im folgenden Aufsichtsrat tätig:

Neurologisches Rehabilitationszentrum Godeshöhe.

Des Weiteren ist Herr Dr. Harald Rau im Kuratorium der Krankenhausstiftung Porz am Rhein Stiftung Dr. Dormagen-Guffanti, Köln, tätig.

Herr Dr. Thomas Kreitsch (geschäftsführender Betriebsleiter) war in keinem Aufsichtsrat tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Weder der Betriebsleitung noch den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden von der AWB eE Vergütungen gewährt.

### Fragenkreis 2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Mit Wirkung zum 11. März 2008 ist eine Verfügung in Kraft getreten, die die Aufbauorganisation, die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten des Eigenbetriebes AWB regelt. Zuständigkeiten und Anordnungsbefugnisse sind zudem in einer Dienstanweisung für die Sonderkasse geregelt. Regelmäßige Überprüfungen werden vom Rechnungsprüfungsamt vorgenommen.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Für die für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter gilt die seitens der Stadt Köln erlassene Korruptionsrichtlinie („Richtlinie für das Verbot der Annahme von Vergünstigungen bei der Stadt Köln“), die Richtlinie zur Rotation von Mitarbeiter/innen in korruptionsgefährdeten Bereichen und der Leitfaden zum Verfahren bei der Aufdeckung von Korruption. Hinsichtlich der Risikoeinstufung bei der Korruptionsgefährdung gilt für den Eigenbetrieb die Risikogruppe 3 (= durchschnittliches Risiko). Mitarbeiterrotationen waren somit nicht vorzunehmen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In der Betriebssatzung sind Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse enthalten. Nach § 3 hat der Betriebsausschuss über wesentliche Sachverhalte zu entscheiden.

Es existieren die folgenden Richtlinien und Dienstanweisungen:

- Dienstanweisung für die Geschäftsverteilung in der Betriebsleitung,
- Dienstanweisung für die Sonderkasse,
- Verfahrensregelungen für das externe Rechnungswesen sowie die Sonderkasse,
- Dienstanweisung für Geldaufnahmen zur Liquiditätssicherung.

Anhaltspunkte, dass diese nicht eingehalten wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge werden in einer laufend aktualisierten Liste mit ihren wesentlichen Inhalten geführt.

### **Fragenkreis 3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht nach derzeitigem Stand unserer Auffassung nach den Bedürfnissen der AWB eE. Bedingt durch Personalausfälle, aufgrund fehlender personeller Ressourcen, die in der Vergangenheit nicht kompensiert wurden, konnten bestimmte vorgegebene Dokumente nicht fristgerecht erstellt werden.

Nach § 14 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der aus folgenden Einzelplänen besteht:

- Erfolgsplan und
- Vermögensplan.

Eine Stellenübersicht wird nicht aufgestellt, da die AWB eE nicht über eigenes Personal verfügt.

Darüber hinaus ist nach § 18 EigVO NRW i. V. m. § 12 der Betriebssatzung zusammen mit dem Wirtschaftsplan ein fünfjähriger Finanzplan vorzulegen. Daneben führt der Eigenbetrieb jährlich eine Plankalkulation zur Ermittlung der Gebühren für Straßenreinigung und Abfallbeseitigung für das kommende Wirtschaftsjahr durch.

Im Anschluss der fristgemäßen Fertigstellung gemäß § 14 Abs. 1 EigVO NRW erfolgte die Feststellung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2018 am 18. Dezember 2018 durch den Rat der Stadt Köln.

Die gemäß § 18 EigVO NRW i. V. m. § 12 der Betriebssatzung vorgesehene Mittelfristplanung wird ab dem Wirtschaftsplan 2018 erstellt.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden ab dem Wirtschaftsjahr 2019 in angemessenen Zeitabständen, üblicherweise quartalsweise, analysiert und dem Betriebsausschuss und der Kämmererei mitgeteilt.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen (im Sinne der laufenden Finanzbuchhaltung) einschließlich der Kostenrechnung entspricht derzeit nicht der Größe und den besonderen Anforderungen der AWB eE.

Im Hinblick auf die gemäß § 6 KAG NRW vorgesehene jährliche Nachkalkulation der Leistungen als Grundlage bei der Erstellung der Berechnungsvorlage für die Gebührekalkulation konnte in der Vergangenheit aufgrund fehlender personeller Ressourcen nicht fristgerecht vorgelegt werden.

Eine Aufstockung der personellen Ressourcen auf 3,0 Vollzeitäquivalente wurde ab dem Wirtschaftsjahr 2019 durchgeführt.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement. Es wird täglich eine Liquiditätskontrolle durchgeführt. Darüber hinaus wird jährlich ein Liquiditätsplan erstellt, der bei Bedarf aktualisiert wird. Die Sonderkasse wird wöchentlich abgestimmt, wobei dieser Vorgang angemessen dokumentiert wird. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln hat im Juli und November 2018 eine nicht angekündigte Prüfung der Sonderkasse durchgeführt, die ohne Beanstandungen abgeschlossen wurden. Der Prüfungsberichte datieren vom 11. Juli 2018 und 5. November 2018.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Sonderkasse wird ausschließlich für den Eigenbetrieb geführt, sodass kein zentrales Cash Management besteht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Für die von der Stadtkasse veranlagten Gebühren werden überwiegend quartalsweise/halbjährliche Abschlagszahlungen von den Leistungsempfängern eingefordert, die mit Vereinbarung vom 20. Mai 2008 zu sieben festgeschriebenen Zahlungsterminen an die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weitergeleitet werden.

Weiterhin werden im Bereich der Abfallentsorgung Gebühren durch die AWB GmbH (im Namen und für Rechnung der Stadt Köln) erhoben. Über diese vereinnahmten Beträge erfolgen regelmäßig Abrechnungen über die AWB GmbH, Köln.

Der Gebühreneinzug wie auch das Mahnwesen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung erfolgt durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht im Wesentlichen den Anforderungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Veranlagungen durch das Kassen- und Steueramt werden den entsprechenden Leistungsstatistiken der beauftragten Dienstleister, insbesondere der AWB GmbH, Köln, gegenübergestellt.

(Wir verweisen auf die Ausführungen zu Fragenkreis 3.a) und 3.b).

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da die eigenbetriebsähnliche Einrichtung weder über Tochterunternehmen noch über Beteiligungen verfügt.

#### Fragenkreis 4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wurde am 12. Oktober 2009 ein grundlegendes Konzept zur Risikofrüherkennung niedergelegt. Nach unserer Auffassung entspricht dieses Konzept den geltenden Anforderungen an ein Risikofrüherkennungssystem nur teilweise. Die AWB eE plant, das Risikofrüherkennungssystem fortzuentwickeln und auf einen zeitgemäßen Stand zu bringen.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die von der Betriebsleitung getroffenen Maßnahmen betreffen - aufgeteilt in Bereiche - die Sicherung der Liquidität, die Analyse der Leistungsentwicklung und die Berichterstattung darüber an die politisch Verantwortlichen sowie die gebotene Einflussnahme im politischen Entscheidungsprozess zur angemessenen Gebührengestaltung. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt wurden, ergaben sich nicht.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind insbesondere in den Berechnungsvorlagen und Sitzungsprotokollen des Betriebsausschusses dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die kontinuierliche Analyse der Leistungsentwicklung sorgt dafür, dass die Frühwarnsignale zeitnah und systematisch dem Geschäftsumfeld angepasst werden.

#### Fragenkreis 5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
  - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
  - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
  - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
  - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
  - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
  - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Zu a) bis f):

Entfällt mangels Einsatzes von derivativen Finanzinstrumenten und von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten.

**Fragenkreis 6. Interne Revision**

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt führt bei der AWB eE regelmäßig unangemeldete Kassenprüfungen der Sonderkasse durch. Der schriftlichen Berichte über die letzten durchgeführte Prüfung datiert vom 11. Juli 2018 und 5. November 2018.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und der Betriebsleitung des Eigenbetriebes liegen nicht vor.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Wirtschaftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Schwerpunkt der Revisionstätigkeit war das Kassenwesen, wobei auch die in der entsprechenden Richtlinie festgelegte Trennung zwischen Anweisung und Vollzug geprüft wurde. Über Berichte des Rechnungsprüfungsamts zur Korruptionsprävention haben wir keine Kenntnis.

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Eine Abstimmung zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Mängel wurden nicht festgestellt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Fehlanzeige

**Fragenkreis 7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**

Für die Organe ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Köln bindend.

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind in § 3 Abs. 2 (Betriebsausschuss) und § 4 (Rat der Stadt Köln) der Betriebssatzung geregelt.

Nach § 3 Abs. 2 der Betriebssatzung entscheidet der Betriebsausschuss in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Köln ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen, soweit nicht nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in der jeweils geltenden Fassung eine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Rates gegeben ist, Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 125.000,00 übersteigt. Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach GO NRW, der EigVO NRW oder der Betriebssatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

Nach § 4 der Betriebssatzung entscheidet der Rat in allen Angelegenheiten des Abfallwirtschaftsbetriebes der Stadt Köln, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW oder die Hauptsatzung der Stadt Köln vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

Anhaltspunkte, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, haben sich im Rahmen der von uns durchgeführten Prüfungen nicht ergeben.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Anhaltspunkte, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht in Übereinstimmung mit Gesetz, Betriebssatzung und Beschlüssen des Betriebsausschusses geführt wurden, haben sich nicht ergeben.

### Fragenkreis 8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Entfällt, da keine Investitionen getätigt wurden.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasing- oder vergleichbare Verträge sind nicht existent.

**Fragenkreis 9. Vergaberegulungen**

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen hat der Eigenbetrieb die jeweiligen Richtlinien der Stadt Köln für die Vergabe (Vergaberichtlinien der Stadt Köln) anzuwenden. Änderungen dieser Richtlinien werden im Intranet der Stadt veröffentlicht und sind somit den betreffenden Mitarbeitern der AWB eE zugänglich und bekannt.

Eines der Kernelemente der Vergaberichtlinien ist die Einrichtung bzw. Einschaltung eines zentralen Vergabeamts, um unter anderem eine Trennung zwischen der Auftragsvergabe durch die zuständigen Bereiche und der formellen Durchführung des Vergabeverfahrens zu erreichen.

Die Richtlinien sehen insbesondere vor:

- die Festlegung der Vergabeart, die sich in Abhängigkeit von festgelegten Schwellenwerten bestimmt
- Vorgaben für die Anzahl der einzuholenden Angebote und die Auswahl der Bieter
- Regelungen zur Submission und Angebotsprüfung
- Zuständigkeiten bei der Vergabe und Auftragserteilung
- im Rahmen der Beschaffung von Lieferungen und Leistungen, die keine Bauleistungen darstellen, die Klärung der Zuständigkeiten der jeweiligen Dienststellen

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Entfällt, keine Geldanlagen.

**Fragenkreis 10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan**

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Nach § 14 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich drei Monate nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

Der Betriebsausschuss (Ausschuss Umwelt, Gesundheit und Grün des Rates der Stadt Köln) ist im Jahr 2017 zu acht Sitzungen zusammengetreten. Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind hierbei regelmäßig Gegenstand der Sitzungen gewesen.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Hinweise für wesentliche Vorgänge, insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, lagen nicht vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Der Betriebsausschuss hat auskunftsgemäß diesbezüglich keine besonderen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde nicht abgeschlossen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenkonflikte wurden nicht gemeldet.

### Fragenkreis 11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Anhaltspunkte, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird, haben sich nicht ergeben.

### Fragenkreis 12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist mit einer Eigenkapitalquote von -45,2 % (Vorjahr -25,8 %) ausgestattet. Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und durch Rückstellungen. Der kurzfristige Anteil der Finanzierungen entspricht der Fristigkeit der Vermögenswerte, die ebenfalls kurzfristig strukturiert sind. Investitionsverpflichtungen bestehen am Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da der Eigenbetrieb nicht Mutterunternehmen eines Konzerns ist.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Wirtschaftsjahr keine Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

### Fragenkreis 13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Der Eigenbetrieb weist zum 31. Dezember 2018 ein negatives Eigenkapital aus. Zur Finanzierung steht eine unbefristete Kreditlinie über € 50 Mio. der Sparkasse Köln/Bonn zur Verfügung. Zum 31. Dezember 2018 wurde die Kreditlinie in Höhe von € 8 Mio. in Anspruch genommen.

Gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW ist das negative Eigenkapital durch Verbesserung der Ertragslage zu verbessern. Die Verluste der vergangenen Wirtschaftsjahre werden durch jährliche Anpassungen der Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Abfallbeseitigung in den Folgejahren wieder ausgeglichen.

Das Jahresergebnis für 2018 in Höhe von T€ -2.569 ist durch eine in Zukunft verbesserte Ertragslage auszugleichen. Unterdeckungsbeträge nach § 6 KAG NRW, die auf dem Jahresergebnis lasten, werden in der Gebührenkalkulationen der nachlaufenden Jahre als Ausgleichsbeträge eingebracht.

Nicht ausgeglichene Verlustvorträge sind gemäß § 10 Abs. 6 EigVO NRW nach Ablauf von fünf Jahren durch Rücklagen zu verrechnen. Lässt die Eigenkapitalausstattung das nicht zu, ist der Verlustvortrag aus Haushaltsmitteln der Stadt Köln auszugleichen.

Am 12. Dezember 2019 wurde eine Eigenkapitalzuführung in Höhe von T€ 4.500 durch den Rat der Stadt Köln beschlossen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Betriebsleitung schlägt dem Betriebsausschuss vor, den Bilanzverlust auf neue Rechnung vorzutragen.

#### Fragenkreis 14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Das Betriebsergebnis des Eigenbetriebes setzt sich im Wesentlichen aus den Segmenten Straßenreinigung und Abfallbeseitigung zusammen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Entfällt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Stadt Köln legt die ihr im Rahmen der Leistungsbeziehung mit dem Eigenbetrieb entstandenen Kosten auf diese um. Die Angemessenheit der Verwaltungskostenerstattungen konnte seitens des Eigenbetriebes auskunftsgemäß nur auf Plausibilität geprüft werden. Anhaltspunkte, dass diese Leistungsbeziehungen zu unangemessenen Konditionen vorgenommen wurden, haben sich nicht ergeben.

Kreditbeziehungen mit der Stadt Köln bestehen nicht.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da eine Konzessionsabgabe nicht zu entrichten ist.

**Fragenkreis 15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?
- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe dazu unter Fragenkreis 16

**Fragenkreis 16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Berichtsjahr wird das Jahresergebnis in Höhe von T€ -2.569 entscheidend durch den gestiegenen Entsorgungsbedarf geprägt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wir verweisen hierzu auf die Beantwortung des Fragenkreises 13.

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage liegen mit Blick auf die Gebührensatzungen für Abfallbeseitigung und Straßenreinigung für 2018 einerseits sowie die langfristige Vertragssituation mit der AWB GmbH, Köln, und der AVG GmbH, Köln, andererseits außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Betriebsleitung.